



## Die «Gründungsurkunde» der Gemeinde Neuenkirch

### Protokoll der ersten Gemeinderatswahlen vom 8. April 1799

In Neuenkirch (wie im Rest der Schweiz) begann die Neuzeit im Januar 1798. Kurz vorher waren Truppen der französischen Revolutionsarmee in die Waadt einmarschiert. Gerufen worden waren sie von den Waadtländern, die damals Untertanen der Berner Patrizierregierung waren. Da die Berner Patrizier an den Ausbildungs- und Ausrüstungskosten für ihr Heer gespart hatten, blieben diese in den Schlachten von Fraubrunnen, Neuenegg und Grauholz chancenlos: die Stadt Bern wurde besetzt und der Staatsschatz geplündert.

Die patrizische Regierung in Luzern sah rasch ein, dass auch sie in einem Kampf keine Chance hätte und bot unverzüglich ihren Rücktritt und Wahlen zu einem Parlament an. So konnten bei der politischen Umwälzung im Kanton Luzern Kampfhandlungen vermieden werden. Die Franzosen übernahmen das Szepter und setzten eine zentralistische Vasallenregierung für die nun entstandene **Helvetische Republik** ein. Diese wurde – wie in Frankreich – **Direktorium** genannt. Sie hatte ihren Sitz in Aarau. Jeder Parlamentsbeschluss musste vom französischen Kommissär abgesegnet werden. Nun galten die Parolen der französischen Revolution «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» auch hierzulande; es gab keine Herren- und Untertanenverhältnisse mehr.

Der Regierungsstatthalter der helvetischen Republik in Luzern hatte umzusetzen, was das Direktorium bzw. die Franzosen forderten. Unter anderem sollten die Gemeinden innert Kürze Schulen einrichten. Gemeinden aber hatte es bis dahin nicht gegeben, lediglich Kirchgemeinden. So mussten also in aller Eile Gemeindestrukturen geschaffen werden.

Für **Montag 8. April 1799** hatte der Luzerner Regierungsstatthalter die allerersten Gemeinderatswahlen angeordnet. Dieses Datum darf folglich als **Gründungsdatum der Gemeinde Neuenkirch** bezeichnet werden.

Niemand hatte eine Ahnung, wie solche Wahlen durchzuführen wären: es gab weder eine Verordnung noch Anleitung, wie diese organisiert und durchgeführt werden sollten. So ernannte der Regierungsstatthalter für jede Gemeinde einen verantwortlichen **Bürgeragenten**, dem er rudimentäre Anweisungen gab, wie vorzugehen sei. Für Neuenkirch war dies Ludwig Ineichen. Die Wahlversammlung fand in der Kirche statt.

Nach welchen Kriterien das Register der Stimmberechtigten erstellt wurde, ist nicht bekannt. Viele Stimmbürger kamen wohl aus «Gwunder», wie eine solche Wahl vor sich gehe. Zunächst mussten also Stimmenzähler und ein Schreiber gewählt werden. Da sich die Wahlversammlung über Stunden hinzog, verloren manche der Anwesenden die Geduld und verliessen die Versammlung wieder, bevor sie zu Ende war.

Bei der erstmaligen Wahl 1799 wurden 5 Gemeinderäte (bzw. «Munizipalbeamtete», wie sie damals hiessen) sowie 3 Suppleanten (Ersatzmänner) gewählt. Ab der Mediationszeit (1803) bestand der Gemeinderat aus 3 Mitgliedern (Gemeindevorsteher, Verwalter, Waisenvogt) sowie einem Suppleanten. Aus diesen dreien ernannte der Regierungsrat sodann den Gemeindegammann.

Bis zur Einführung der Urnenwahl Ende des 19. Jahrhunderts fanden die Gemeindeversammlungen jeweils am Sonntagnachmittag statt. Bis 1841 hatten diese Gemeindeversammlungen keine anderen Kompetenzen als die Wahl des Gemeinderates. Da es noch keine Parteien gab, waren die Ergebnisse der Wahlen oft zufällig: Kandidaten konnten direkt an der Wahlversammlung vorgeschlagen werden, ohne dass sie vorher gefragt worden waren. Entsprechend kam es immer wieder – oft noch an der Wahlversammlung selbst – zu Gesuchen um Entlassung.

Im Staatsarchiv Luzern werden einige der Gemeinderats-Wahlversammlungs-Protokolle, darunter jenes der allerersten Gemeinderatswahlen in Neuenkirch vom 8. April 1799, aufbewahrt. Hier folgt die Transkription dieser Versammlung.

(Hinweis: die Rechtschreibung folgt so weit wie möglich dem Original-Manuskript)

***Process-Verbal über die Wahlen der Munizipalität<sup>1</sup> in der Gemeind Neükirch, Distrikt Sempach***

*Die Gemeint versammelt sich den 8. Eberell 1799 um 9 Uhr in der Kirche, die Anzahl der anwesenden stimmfähigen Bürger waren bei Anfang 131, sind aber bei der Wahl des 2. Munizipalbeamteten nur noch 116 gegenwärtig gewesen.*

*Unter Vorsitz des Bürgeragenten Ludwig Ineichen wurde die Versammlung mit Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, und darauf die Proklamation des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Mertz und 15. Hornung, insoweit dieselbe die Munizipalitäten betrifft, abgelesen.*

*Zu seinen Zelleren wurden darauf erwählt*

- 1. Bürger Richter Josef Amrein von Liprüti, mit einhelligem Mehr*
- 2. Bürger Richter Ludwig Büöllmann von Liprüti, mit einhelligem Mehr*
- 3. Bürger Richter Jakob Büöllmann von der Kuchischür, mit einhelligem Mehr*

*Zum Sekretär wurde erwählt: Bürger Richter Josef Amrein<sup>2</sup> von Liprüti, mit einhelligem Mehr.*

*Nach dieser vorgenommenen Wahl gelobten die Stimmzeller und der Schreiber dem Vorsteher Treu und Gewüissenhaftigkeit in ihren Verrichtungen. Und fassen mit derselben ein Gutachten ab, worauf erkannt worden: Die Munizipalbeamten sollen für ihre Verrichtung eine Besoldung beziehen. Das ist einhellig erkannt worden von den anwesenden Bürgern, dass ein Munizipalbeamteter für ein Tag zu beziehen habe: einen Gulden und zehn Schilling, und für einen halben Tag fünfundzwanzig Schilling Luzerner Währung, also sollen sie gleiche Besöldig haben, ob sie für Bardischeller oder für das gemeine Wesen arbeiten.*

*Auf dieses wird zur Wahl der Munizipalbeamteten geschritten, und Folgende erwählt:*

- 1. Bürger Caspar Köppli, von Neukirch mit 68 Stimmen*
- 2. Bürger Medard Muff, von Under Homel mit 92 Stimmen*
- 3. Bürger Niklaus Büöllmann von der Kuchischür mit 65 Stimmen*
- 4. Bürger Heinrich Helfenstein von Rüegggringen mit 80 Stimmen*
- 5. Bürger Josef Leber, von Neukirch mit 61 Stimmen*

*Auf dieses sind die Subleanten<sup>3</sup> erwählt worden, wie folgt:*

- 1. Bürger Antony Meier im Sellenboden mit 73 Stimmen*
- 2. Bürger Peter Büöllmann vor dem Stäg mit 44 Stimmen*
- 3. Bürger Peter Arnold in der Kührüti mit 50 Stimmen*

*Sind bei dieser Subleantenwahl nur noch 88 stimmfähige Bürger anwesend gewesen.*

*Folgen die Unterschriften: sig. Unterzeichnete Bürgeragent Ludwig Ineichen, Neukirch  
sig. Unterzeichnet Bürger Richter Ludwig Büöllmann, Liprüti  
sig. Unterzeichnet Bürger Richter Jakob Büöllmann, Kuchischür  
sig. Unterzeichnet Josef Amrein, Sekretär, Liprüti  
sig. Heinrich Rüttimann, Erster Statthalter des Distrikts*

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an Frankreich wurde nicht von Gemeinden und Gemeinderäten, sondern von Munizipalität und Munizipalbeamteten gesprochen. Statt der Anrede «Herr» wurde, ebenfalls in Anlehnung an das französische «Citoyen», von «Bürger» gesprochen; der Begriff «Herr» (französisch: «Seigneur») war den «Edlen Herren» der patrizischen Regierung vorbehalten.

<sup>2</sup> Wirt in der Wirtschaft Lippenrüti (später «Kreuz»)

<sup>3</sup> Als Stellvertreter bei Abwesenheiten von gewählten Gemeinderäten an den Sitzungen wurden bis zum Übergang zu 5 Gemeinderäten (1967) jeweils Ersatzmänner, sogenannte Suppleanten, gewählt.



J. Kallenberg  
Bürgermeister

Gal Toulon 1217

Glauffail

Dreuz Verbot

Alles die wegen der Mündigkeit  
in der gemeinlich Weidung des Weidens

Die gemeinlich Weidung sind dem 8. Artikel 1799 Art. 9 Abs. 1 in der  
Liegung, die am Ende der Grundstücken zum feigen Bürger  
wegen beim Anfang 13) sind aber bei der Anlage des 2. Mündigkeit  
behalten. Nur nach 136 gegenständig gerufen  
wird. Also ist die Bürger gegenständig gerufen, wobei die  
Anforderung mit Ableitung des Namen Weidungsfähigkeit, und  
der nicht die Parole des Weidungsfähigkeit der Weidungsfähigkeit  
und die Gemeinlich in so weit die Folge, die Mündigkeit der Weidung  
abgeleitet

Zu einem gewissen Weidung der Weidungsfähigkeit

- 1. Bürger Weidung gegen die Weidungsfähigkeit mit Einzeligen Weidung
- 2. Bürger Weidung Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit Einzeligen Weidung
- 3. Bürger Weidung Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit Einzeligen Weidung

Zum Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit

Bürger Weidung gegen die Weidungsfähigkeit mit Einzeligen Weidung  
Weidungsfähigkeit oder Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit, jedoch die Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
der Weidungsfähigkeit, dem Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit in der Weidungsfähigkeit  
Weidungsfähigkeit, und Weidungsfähigkeit mit der Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
oder Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit. Die Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
für die Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit, die Weidungsfähigkeit  
Einzeligen Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit, die Weidungsfähigkeit  
Mündigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit, die Weidungsfähigkeit  
Zugriff Weidungsfähigkeit, und für die Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit, also Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
für Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit oder für die Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit  
und Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit

- 1. Bürger Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit - 68 Weidungsfähigkeit
- 2. Bürger Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit - 92 Weidungsfähigkeit
- 3. Bürger Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit - 65 Weidungsfähigkeit
- 4. Bürger Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit - 80 Weidungsfähigkeit
- 5. Bürger Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit Weidungsfähigkeit mit - 61 Weidungsfähigkeit

nicht dieser sind die Substanten entzogen worden wie folgt  
1. Bürger außer Meiner gegen Pöhlmann mit 73 Stimmen  
2. Bürger außer Büllmann über den Berg mit - 27 Stimmen  
3. Bürger außer außer in der Enzweil mit - 50 Stimmen

Sind bei dieser Substanten welche nur noch 88 Stimmen  
Bürger zu verfahren genehmigen

---

Unde diezeit wegen gegen diezeitigen Meiner  
den diezeitigen Bürger diezeitigen Büllmann diezeitigen  
den diezeitigen Bürger diezeitigen Büllmann diezeitigen  
den diezeitigen gegen den diezeitigen diezeitigen

---

Gnädig Rühmliche Meiner Pöhlmann  
den diezeitigen